



NEWSLETTER

Nr. 10/11: OKTOBER/NOVEMBER 2021

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)	Politik Wirtschaftszahlen
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI	Regionalgericht Istanbul zu Gesetz Nr. 805: Schiedsklausel in englischer Sprache zwischen zwei türkischen Unternehmen Verfassungsgericht zur Bildungs- und Meinungsfreiheit (Post in sozialen Medien)

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Wir verzeichnen wieder mehr Aktivitäten, was deutsche Investitionen in der Türkei angeht. Allerdings ist nicht die Firmengründung, sondern zunächst einmal das Verbindungsbüro die häufigere Markteintrittsvariante unserer Mandanten.

Wir haben das Buch „[Immobilienrecht in der Türkei](#)“ stark überarbeitet und über *e-publi* veröffentlicht. Das Buch kann auch über Buchhandlungen, Google, Amazon u.a. bestellt werden. Weitere Veröffentlichungen dieser Art werden in Kürze folgen.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass das Wort „vor der eigenen Türe kehren“ historisch ein Produkt des deutschen Absolutismus ist? Was heute gerne von Diskutanten verwendet wird, die von eigenem Versagen ablenken oder auch einfach nur darauf aufmerksam machen wollen, dass der Mitdiskutant seine an Dritte angelegten Maßstäbe erst einmal an sich selbst anlegen sollte, hatte Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einen konkreten hygienischen Hintergrund und war Teil der sich entwickelnden Abfallgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Fürstentümern. Im Schwabenland (Württemberg) - [Wikipedia](#) bezieht sich hier ausdrücklich auf Stuttgart - wurde das in Form der Kehrwoche geregelt. Die Bürger waren ohne Ansehung des Standes verpflichtet, in bestimmten Abständen die Straße zu reinigen, zwischen den Häusern durfte kein Abfall oder Dreck mehr gelagert werden. Jeder war verpflichtet, den Straßenteil vor der eigenen Tür regelmäßig zu kehren. Es soll sogar das Dekret eines württembergischen Großherzogs gegeben haben, wonach ein Bürger, der dem Nachbarn einen Verstoß gegen die Abfallgesetze nachweisen konnte, sich dessen Haus aneignen durfte.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Bislang hat Präsident Erdoğan alle Versprechen gehalten - sagt der bekannte Kolumnist [Mehmet Barlas](#). Es wurden Brücken und der riesige Istanbuler Flughafen gebaut (nebenbei wird jetzt auch der Provinzflughafen im östlichen Tokat in Kürze fertig), der Bosphorus wurde untertunnelt. Allerdings hat diese Projekte nicht die türkische Wirtschaft gestemmt, sondern ausländisches Geld von Investoren, die ihre Rendite über die jeweiligen Einnahmen wieder hereinholen, mit türkischen Staatsgarantien, die vermutlich derzeit gar nicht erfüllt werden könnten. Keine Beachtung schenkt Barlas dem Umstand, dass die Bevölkerung entweder nichts von diesen Projekten hat oder sie durch Gebühren und Mauten teuer bezahlt. Vor dreißig Jahren gehörte Barlas zu den renommiertesten Journalisten der politischen Mitte. Heute

spielt er die Rolle eines AKP-Feuilletonisten bei „Sabah“. Er gehört auch zu den Befürwortern des umstrittenen Kanals Istanbul.

Tatsächlich beharrt das AKP-Regime auf der Umsetzung der Pläne für den Kanal. In seinem Einzugsbereich soll ein neues Stadtgebiet mit 500.000 Einwohnern entstehen (Quelle: [Patronlardünyası](#)).

Zuletzt hat Erdoğan den Wunsch geäußert, mit spanischer Hilfe einen Flugzeugträger und U-Boote zu bauen (Quelle: [Haber7](#)), was wiederum der griechischen Regierung Kopfschmerzen bereitet. Der spanische Ministerpräsident dagegen wirbt jetzt für den Beitritt der Türkei zur EU (Quelle: [Haber7](#)).

WIRTSCHAFTSZAHLEN

ENGLISH SUMMARY: 30.11.2021: US-Dollar = 13,1 TL; Euro = 14,9 TL (source: [finanzen.net](#)); inflation around 20%, unemployment around 12%. Exports increasing, purchase power and imports decreasing.

Der Dollar hat die 10 TL geknackt - inzwischen um 30%. Auch der Euro steigt in entsprechendem Tempo. Das wirkt sich zwar positiv auf die Exportzahlen aus, ist aber für den Binnenmarkt eine Katastrophe. Aus deutscher Sicht ist ein Benzinpreis von über 8 TL zwar ein Schnäppchen, der türkische Verbraucher ächzt jedoch unter den Kostensteigerungen. Die Arbeitslosenzahlen liegen offiziell bei 11,7% (Quelle: [Dünya](#)), die Inflation knapp unter 20% (offiziell). Andere errechnen die Inflation auf das Doppelte, was sowohl mit dem Verfall der türkischen Lira als auch mit starken Schwankungen der Rohstoffpreise zu tun haben dürfte. Die Zentralbank scheint wenig Möglichkeiten zu haben, die Situation - z.B. mit Stützkäufen - zu kontrollieren (Quelle: [FES-Türkei-Nachrichten](#)). Financial Times kommentiert dazu, dass der Kursverfall der TL auf dem Irrtum des Präsidenten beruhe, mit einer Niedrigzinspolitik auch die TL stabil halten zu können. Wenn schon infolge der Unbelehrbarkeit des Präsidenten mit einer Erhöhung der Zinsen nicht zu rechnen sei, wird die Türkei andere Maßnahmen zur Stützung der TL ergreifen müssen, etwa durch „weiche Eingriffe in den Kapitalmarkt“ (Quelle: [GazeteDüvar](#) (zit Financial Times)). Dass die Wirtschaft um 7,4% gewachsen sein soll (vgl. auch [statista](#)), beruhigt niemanden. Denn die komplizierte Errechnung dieses Wachstums berücksichtigt auch die Geldentwertung und insbesondere Produktivitätssteigerungen, die zwar im Inland verzeichnet werden, aber durch Verkauf ins Ausland realisiert werden. Die Exportrekorde wiederum hängen mit dem Kursverlust zusammen.

Am 23.11.2021 berichten die Medien von zunehmenden Protesten gegen Präsident Erdoğan mit Rücktrittsforderungen, während der Präsident in seinen öffentlichen Auftritten einen gesundheitlich stark angeschlagenen Eindruck vermittelt.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

REGIONALGERICHT ISTANBUL ZU GESETZ NR. 805: SCHIEDSKLAUSEL IN ENGLISCHER SPRACHE ZWISCHEN ZWEI TÜRKISCHEN UNTERNEHMEN

ENGLISH SUMMARY: In a judgment of 16th June 2020, the 15th Circuit of the Regional Court of Justice rejected an appeal against the lower civil court where this court admitted the respondent's objection of arbitration and rejected the claim as not admissible. The Claimant appealed for the reason that the arbitration clause was void, as the parties were two Turkish companies having made the construction contract and the related disputed side agreement in English although under Law No. 805 it were mandatory to conclude such contract in the Turkish language. The Court dismissed the appeal, as Law No. 805 was not mandatory law under the Turkish ordre public to cause "absolute nullity". The Law stipulates, according to the Court, rules of evidence. Once the contract has been fulfilled, relying on Law No. 805 must be considered made in bad faith. This judgment shows a tendency of the Turkish jurisprudence to abstain from a rigid application of Law No. 805 (cf. Rumpf, SchiedsVZ 1/2017, pp. 11-16) (see also our [Newsletters 2/2020 and 6/2020](#))

Die 15. Kammer des Regionalgerichts für Zivilsachen hat am 16.6.2020 eine wichtige Entscheidung zur Anwendbarkeit des türkischen Gesetzes Nr. 805, über das wir hier schon mehrfach berichtet haben, getroffen.

Die Prozessparteien waren türkische Unternehmen, die einen Bauwerkvertrag abgeschlossen hatten, der in der Türkei zu erfüllen war und auch in der Türkei weitgehend erfüllt wurde. Der Vertrag war in englischer Sprache abgefasst und enthielt auch eine Schiedsklausel, welche als Schiedsort die Türkei vorsah. Gesellschafter der Unternehmen waren wiederum ausländische Unternehmen.

Im Verlauf der Bauarbeiten ergab sich der Wunsch der Beklagten, dass die Arbeiten der Klägerin teilweise mit einem Gerät durchgeführt werden sollten, das noch in die Türkei zu holen war, was wiederum einen gesonderten bürokratischen Aufwand erforderte. Das Gerät wurde am Ende nicht oder nur teilweise benutzt. Die aufgewandten Kosten wurden von der Beklagten nicht bezahlt. Die Klägerin erhob hierauf Klage.

Das Ausgangsgericht gab der Schiedseinrede der Beklagten statt und wies die Klage ab. In der Berufung behauptete die Klägerin, es gebe keine Schiedsklausel, denn die Vereinbarung über die Beschaffung des Geräts sei mündlich außerhalb des schriftlichen Bauwerkvertrages getroffen worden. Zudem sei die Schiedsklausel wegen Art. 2 des Gesetzes Nr. 805 jedenfalls nichtig, da sie hätte in türkischer Sprache abgefasst werden müssen und in dieser Form gegen den ordre public verstoße. Dies sei auch Rechtsprechung des Großen Zivilsenats des Kassationshofs.

Das Berufungsgericht erteilte der Klägerposition eine Absage. Die Schiedsklausel besage, dass sie auf alle Streitigkeiten anwendbar sei, die „im Zusammenhang“ mit dem Vertrag entstehen, was hier unzweifelhaft der Fall sei. Zwar sei richtig, dass der Vertrag kein ausländisches Element im Sinne von Art. 2 des Internationalen Schiedsgesetzes aufweise, da es sich um türkische Firmen handle und der Schiedsort in der Türkei bestimmt gewesen sei. Auch sei richtig, dass die Schiedsklausel in türkischer Sprache hätte abgefasst sein müssen (Art. 1 Gesetz Nr. 805).

Die Klägerin habe jedoch den Vertrag erfüllt, obwohl er in englischer Sprache abgefasst sei.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 805 stellten kein zwingendes Recht dar, was zur absoluten Nichtigkeit von entgegenstehenden vertraglichen Vorschriften führen würde. Vielmehr handle es sich um eine Beweisregel, so dass ein Verstoß gegen diese Regel durch Erfüllung geheilt werden könne. Habe man erst einmal erfüllt bzw. dazu angesetzt, könne man sich im Prozess jedenfalls nicht mehr auf das Gesetz berufen, das verstoße gegen Treu und Glauben (Art. 2 ZGB).

Aus unserer Sicht trägt dieses Urteil zu einer Aufweichung der bislang rigiden Rechtsprechung zu Gesetz Nr. 805 bei, das wir bekanntlich für verfassungswidrig halten (siehe auch unsere [Newsletter 2/2020 und 6/2020](#)). Dennoch bleibt im innertürkischen Verhältnis zwischen Kaufleuten, auch wenn sie mit ausländischem Kapital finanziert sind, den Parteien zu raten, Schiedsklauseln und Verträge zumindest *auch* in türkischer Sprache abzufassen.

VERFASSUNGSGERICHT ZUR BILDUNGS- UND MEINUNGSFREIHEIT (POST IN SOZIALEN MEDIEN)

ENGLISH SUMMARY: In a judgment of 14th September 2021, the Turkish Constitutional Court, in an individual complaint, set aside a ruling of the Istanbul Regional Administrative Court. A Student had forwarded a critical post related to his University without a comment. The University fined him with exclusion of the school for one week. The student's claim and appeal against this measure was dismissed by the Regional Administrative Court. According to the Constitutional Court, the student was hurt in his right to education, in view of the fact that the post had been forwarded outside the Campus, that the University's interest in a punishment had remained unclear. Interestingly the Court did not found its judgment on a breach of the right of free speech.

Am 14.9.2021 hat das türkische Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde eines Studenten stattgegeben (Beschwerde Nr. 2018/20182), der für eine Woche von den Vorlesungen ausgeschlossen worden war, weil er auf Facebook einen kritischen Beitrag über seine Universität - unkommentiert - weitergeleitet hatte. Die Universität hatte darin einen Verstoß gegen die Loyalitätspflichten des Studenten gegen die Universität gesehen. Gegen den Unterrichtsausschluss klagte der Student, verlor jedoch

den Prozess in der zweiten Instanz beim Regionverwaltungsgericht Istanbul. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Das beigeladene zuständige Ministerium hatte sich in seiner Stellungnahme zurückgehalten und darauf verwiesen, dass das Verfassungsgericht die Sache insbesondere auch im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen habe.

Das Verfassungsgericht sah einen Verstoß gegen die Bildungsfreiheit (Art. 42 TV). Zu dem in dem Eingriff enthaltenen Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit hat das Gericht keine näheren Ausführungen gemacht, sondern diese Freiheit nur in Relation zur Bildungsfreiheit gesetzt. Die Methodik ist hier unklar, das Ergebnis aber richtig. Die Verwaltungsgerichte hätten unterlassen zu berücksichtigen, dass der Post in der Freizeit abgegeben worden war. Zwar könnten Disziplinarregeln den Studenten auch außerhalb des Campus binden, dies aber allenfalls in stark beschränktem Umfang. Zudem habe der Student den Post auch nicht kommentiert. Schließlich sei auch das verletzte Interesse der Universität an einer Bestrafung nicht erkennbar gewesen (Quelle: [Resmi Gazete](#)).

Christian Rumpf

IMMOBILIENRECHT IN DER TÜRKEI

Ein praktischer Überblick



Erhältlich unter [epubli](#) und über den Buchhandel.